

Planfeststellungsverfahren

Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe

Boden

Inhaltsangabe

Nr. Sachargument	Beschreibung der Stellungnahme	Seite
741	Schutzgut Boden – Allgemeines zu Boden	2

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Boden

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA : 741 Schutzgut Boden – Allgemeines zu Boden
----------------------------------	--

Texte der aggregierten Sachargumente:

Allgemeines

(1)

Es wird Flächeninanspruchnahme beanstandet.

(2)

Es gingen sehr hochwertige Wattgebiete verloren. In den letzten Jahren habe die Qualität des Watts vor Cuxhaven sehr abgenommen.

(3)

Der Anstieg des Tidehochwassers werde die Ufervegetation zurück drängen. Dies sei, anders als bei dieser UVU, bei der UVU zur letzten Fahrrinnenanpassung auch für einen Anstieg des MTHW um 2 cm prognostiziert worden mit dem Verlust von 112 ha ufernaher Bänken und 92 ha ufernaher Vegetation.

(4)

Es wird eine Versalzung des Bodens befürchtet.

(5)

Ein einzigartiges Marschbodengebiet werde durch die Versalzung und Verschiebung der Brackwasserzone vernichtet.

(6)

Es wird durch die Freisetzung von Sedimenten eine deutliche Zunahme schadstoffhaltiger Sedimente befürchtet.

(7)

Es wird befürchtet, dass im Falle eines Deichbruchs Keller volllaufen und Heizöl austritt, welches dann die Natur verseuchen würde.

Regionale Aspekte

(8)

Die erwartete schneller Fließgeschwindigkeit bewirke eine Versandung landwirtschaftlich genutzter Flächen und einen höheren Eintrag von „Elbgiften“ (z.B. Dioxin) auf diese Flächen.

(9)

Das in Tabelle 6.5-3 dargestellte Ausmaß des Bodenverlustes sei unvollständig. Dennoch werde deutlich, dass der Elbabschnitt bei Otterndorf achtmal höhere Bodenverluste erfahren werde als andere Gebiete. Diese Prognose werde durch den erheblichen Rückgang des Wattbestandes, wie er vor Otterndorf seit der letzten Elbvertiefung zu verzeichnen sei, bestätigt.

(10)

Es werden negative Auswirkungen bezüglich der Flurstücke des BUND und des WWF im Naturschutzgebiet Allwörden in der Gemarkung Freiburg auf das UVP-Schutzgut Boden durch Verschlickung erwartet.

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Boden

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA : 741 Schutzgut Boden – Allgemeines zu Boden
----------------------------------	--

(11)

Die geplante Richtfeuerlinie Blankenese führe zu einer Versiegelung von 700 m² anthropogener Böden. Ein Ausgleich dafür wäre der komplette Rückbau der alten Anlage inklusive der Beseitigung des Fundaments (Entsiegelung).

(12)

Im Bereich Schufau komme es zu Absackungen der Uferäume. Deshalb würden auch die letzten noch vorhandenen natürlichen Abbruchkanten mit Steinen verschüttet werden müssen.

Uferverspülungen/ Spülfelder

(13)

Durch die von Uferverspülungen betroffenen Flächen käme es zu erheblichen, nachhaltigen Lebensraumverlusten. Als Beispiel werden die Uferverspülungen am Elbufer des Landkreises Steinburg genannt.

(14)

Das Aufspülen von 219 ha Schlickwatt bis knapp unter Tidehochwasser bedeute neben dem Verlust von Flachwasserzonen zugunsten von Sandwatt eine dauerhafte Veränderung des Lebensraumes durch Substratwechsel. Das aufgespülte Watt werde bei normalen Tiden rasch trocken fallen, so dass die Wiederherstellung eines Schlickwatts länger als 10 Jahre dauern werde. Der Eingriff sei deshalb erheblich und auszugleichen.

(15)

Die Uferverspülungen beiderseits der Störmündung und die Vorspülung Kollmar A würden besonders wertvolle Wattgebiete dauerhaft zerstören. Im Gutachten H.3 (Schutzgut Boden) würden auf S. 128 die erheblichen Auswirkungen durch die Vorspülungen zusammengestellt. Der Eingriff in das Schutzgut Boden könne insgesamt erheblich minimiert werden, wenn auf diese Vorspülungen verzichtet würde.

(16)

Die beabsichtigten Sandaufspülungen/ Uferverspülungen bewirkten eine massive Veränderung in der Topographie des Uferraums. Der abfallende Uferraum habe dadurch künftig nur noch eine Grundbreite von 56 m. Dies führe zu einer umfangreichen Herstellung von äußerst flachen Sandwattlebensräumen, die nur noch kurzzeitig zweimal am Tag von Wasser bedeckt sein und den Rest des Tages trocken liegen würden. Die Lebensräume des geplanten Sandwatts im abfallenden Bereich würden schmaler und erheblich steiler als natürlich. Diese einseitige, umfangreiche Herstellung kaum überspülter Sandwattbereiche bei gleichzeitiger Verringerung des Bodengefälles bis zur MTnw-Grenze verstoße gegen die von der FFH-Richtlinie geforderte Erhaltung und Entwicklung von Biotop- und Artenvielfalt und verenge Teillebensräume anadromer Wanderfische und Rundmäuler. Evtl nicht Boden sondern FFH, Artenschutz

Vor allem die Schlickwattflächen unter und oberhalb der Störmündung seien das ganze Jahr über wertvolle Nahrungsbiotope für Wattvögel sowie Enten und Gänse. Der Substratwandel vom biologisch besonders wertvollen Schlickwatt zum Sandwatt, das nur einen geringen Gehalt an organischer Substanz und Wasser aufweise, werde für die Nahrungsgäste zu einem nachhaltigen, erheblichen Verlust von viel-frequentiertem Nahrungsraum führen. Die geplante Überdeckung von Schlickwatt bedeute einen erheblichen Biotopverlust und Strukturwandel des natürlichen Lebensraums.

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Boden

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA : 741 Schutzgut Boden – Allgemeines zu Boden
----------------------------------	--

(17)

Die Watthöhe bzw. die Dauer der Überflutung habe einen sehr wichtigen Einfluss auf die Besiedlung des Wattbodens. Nach Ohde (1981) zeigten die meisten Arten ein Abundanz-Maximum im Bereich der Mittelwasserlinie. Dies entspreche im Bereich der Störmündung etwa NN + 0,00. Durch die langsam ansteigenden Wattflächen sei der Höhenbereich der Mittelwasserlinie großflächig verteilt. Durch die beabsichtigte Aufspülung bis auf 0,15 m unter MThW (= NN + 1,4 m) gehe dieser Bereich weitgehend verloren. Die überspülten Wattflächen könnten sich durch die veränderte Sedimentzusammensetzung und Höhenlage auch langfristig nicht soweit regenerieren, dass sie ähnliche Funktionen und eine vergleichbare Leistungsfähigkeit wie vor dem Eingriff aufweisen würden.

(18)

Die Bewertung der vorhabensbedingten Aufspülungen erscheine nicht sachgerecht. Die reduzierte Bewertung der bodenbezogenen Auswirkungen des Vorhabens über Wertstufen und deren Veränderungen würden den vielfältigen Bodenfunktionen, insbesondere für die anderen UVP-Schutzgüter nicht gerecht. Diese hätten zumindest über die Wechselwirkungen mitbetrachtet werden müssen.

Die geringe Wertigkeit der Lebensraumfunktion „LRF“ mit Wertstufe 1 des Spülfeldes Schwarztonnensand wird nicht geteilt.

Bei der Ablagerung von Baggergut als Ufervorspülung fände eine deutliche Veränderung der heute bereits vorhandenen Werte zugunsten andersartiger Werte statt. Diese werde vom TdV später als „neutral“ eingestuft. Dies sei nicht sachgerecht und widerspräche naturschutzrechtlichen Vorgaben wie § 18 BNatSchG, da es sich zweifelsfrei um einen Eingriff handele, der grundsätzlich zu vermeiden sei. Es widerspräche auch naturschutzrechtlichen Zielen und Vorgaben, wenn bestehende schutzwürdige Werte durch andere ersetzt werden wollen.

(19)

Für die Ufervorspülung Hetlingen werde Baggergut aus den Abschnitten Hamburg-Wedel und zum Teil Glückstadt genutzt. Im Bereich des Gewässerbettes der Elbe seien anthropogen schad- und nährstoffbelastete Sedimente in unterschiedlicher Weise verteilt. Über die Qualität der Fahrrinnenböschungen bestünden aufgrund der Datenlage aber auch Unsicherheiten. Da im Gutachten von einer Vermischung der jeweiligen Baggergutkontingente ausgegangen werde, sei eine Trennung der schadstoffbelasteten von den –unbelasteten Baggergutanteilen während der Maßnahme nicht vollständig möglich. Für die Abschnitte Wedel und Glückstadt seien in den Schlickwattböden die höchsten Belastungsstufen festgestellt worden. Aus dem Baggergut aus dem Abschnitt Wedel solle die Ufervorspülung Hetlingen errichtet werden. Die dafür verwendeten belasteten Sedimentanteile könnten zu künftigen zusätzlichen Belastungen für die Umwelt führen. Evtl Sedimente Nach Angaben des TdV könne es aus den aufgespülten Sedimenten je nach Stoffbestand der Sedimente zu einer kurz- bis langfristigen nachteiligen Veränderung benachbarter Böden, Oberflächengewässer und Grundwasser durch Eintrag von Nähr- und Schadstoffen kommen.

Für die Ufervorspülung Hetlingen werden die Aufspülungen bis + 3 m NN als lokal erheblich negativ für das Schutzgut Boden (semisubhydrische Böden) eingeschätzt. Grundsätzlich stelle diese Überlagerung und damit die Veränderung des vorhandenen Substrats eine Beeinträchtigung dar und ist als Eingriff in Natur und Landschaft zu sehen. Bereits in Entstehung befindliche junge Strandböden gering belasteter rezenter Sedimente würden durch die Aufspülung zerstört. Bodenbildende Prozesse nach Abschluss der Ufervorspülung würden sich nur dann wieder einsetzen, wenn langfristig diese Prozesse nicht erneut durch maßgebliche Eingriffe zerstört werden. Entgegen einer früher vorgesehenen Sicherung der Ufervor-

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Boden

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA : 741 Schutzgut Boden – Allgemeines zu Boden
----------------------------------	--

Spülung Hellingen mit Geotextilien gegen eine erneute Verlagerung des Materials in diesem stark erosionsgefährdeten Uferabschnitt seien in den Unterlagen keine Sicherungsmaßnahmen erkennbar. Es sei daher kurz- bis mittelfristig mit einer erosionsbedingten Verlagerung zu rechnen. Dies könnte zerstörende Auswirkungen auf benachbarte einzigartige Süßwasserwattflächen haben. Der TdV habe auf einer Informationsveranstaltung am 26.03.2007 in Haseldorf von einer Materialfestlegung von 5 – 10 Jahren gesprochen.

Auf dem Spülfeld Pagensand sei durch die Unterbringung von Baggergut aus der künftigen Unterhaltung je nach Zusammensetzung des Spülgutes mit kurz- und langfristigen Schad- und Nährstoffausträgen durch Sickerwasser zu rechnen. Dies könne zu Anreicherungen in den angrenzenden Oberflächengewässern und Böden führen. Da die Spülfelder zum Teil keine Basisabdichtung hätten, sei bei sandigem Spülgut von einer vollständigen Durchsickerung bis in das Grundwasser auszugehen. Aufgrund der vermuteten älteren Grundbelastung im Umfeld der Spülfelder gehe das Gutachten von keinen zusätzlichen langfristigen Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Vorflut aus.

Die Aussage des Gutachters, dass sich die Nährstoff- und Schadstoffsituation in den Vordeichböden durch die Ablagerung frischer, gering belasteter Sedimente bei entsprechenden Tideereignissen verbessern werde, wird angezweifelt, da durch die Maßnahme nicht nur junge rezente Sedimente, sondern maßgeblich alte stärker belastete rezente Sedimente angegriffen und in Suspension übergehen würden.

Ermittlungsmängel/ Datengrundlagen

(20)

Es wird bezüglich der Planunterlage H.3 (Boden) darauf hingewiesen, dass Sedimentation und Erosion nicht als bodenbildende Prozesse angesehen werden könnten, da es geologische Prozesse seien.

Die Verwendung des Begriffs Boden nach unterschiedlichen Definitionen ziehe sich wie ein roter Faden durch die Planfeststellungsunterlagen und führe zu Missverständnissen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werde der Begriff Boden im Zusammenhang mit Aufspülungen im Sinne der Ingenieurgeologie als Material bezeichnet und nicht wie im Teilgutachten zum Schutzgut Boden als Naturkörper verstanden.

Das Herausnehmen von Boden aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Ausgleich für den Verlust von natürlichen Bodenfunktionen wird kritisch gesehen. Sowohl unter extensiver als auch intensiver landwirtschaftlicher Nutzung des Bodens sei die „gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft“ einzuhalten (§ 17 BBodSchG, § 5 Abs. 4 BNatSchG). Damit sei der bodenschutzrechtlichen Vorsorge genüge getan. Der Boden könne folglich seine natürlichen Bodenfunktionen als auch seine Nutzungsfunktionen erfüllen. Ein Ausgleich durch Extensivierung (durch Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Bepflanzung bzw. Sukzession) könne aus bodenschutzfachlicher Sicht nur erfolgen, wenn dadurch natürliche Bodenfunktionen nachhaltig verbessert werden. Aus den Unterlagen sei nicht ersichtlich, ob die Maßnahme „Nutzungsextensivierung“ zu einer Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen führt und somit der Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen ausgeglichen werden kann. Eine Extensivierung führe gegebenenfalls zu einer Versauerung und Aushagerung des Bodens und entsprechender Stoffdynamik, z.B. unter ehemaligem Acker zu einer verstärkten Nitratauswaschung. Eine Extensivierung diene vorwiegend dem Artenschutz und der Förderung der Artenvielfalt und nicht dem Schutzgut Boden.

Das Kap. 5.3 (Boden) des Landschaftspflegerischen Begleitplans beziehe sich in nicht nachvollziehbarem Wechsel mal auf naturschutzrechtliche, mal auf wasserrechtliche und mal auf bodenschutzrechtliche Vorgaben und Kriterien. Es werde dabei die Fragestellung vernachlässigt, ob und inwieweit das verbrachte Material andere Eigenschaften hat als die ursprünglichen Sedimente. Bei der vorliegenden Planung würden vielfach vormals schlackige Sedi-

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Boden

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA : 741 Schutzgut Boden – Allgemeines zu Boden
----------------------------------	--

mente durch grobkörnigere Sandfraktionen überdeckt. Dies könne sehr langfristige Auswirkungen auf die Fauna-Besiedlung haben und zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

(21)

Es wird eine unzureichende Datenlage zur Einschätzung der Auswirkungen auf den Boden bemängelt. Die Hälfte der 240 eingeflossenen Profile sei deutlich älter als 10 Jahre. Auch die Profile zu den anorganischen Schadstoffen sei veraltet. Die Methode zur Ermittlung der Schadstoffgehalte sei nicht angegeben worden. Es sei unklar, ob die unterschiedlichen Datensätze überhaupt vergleichbar sind.

Das verwendete Kartenmaterial sei in Teilen veraltet, die Digitale Bodenkarte (DBK) 25 nunmehr 30 Jahre alt. Nach eigener Aussage der Gutachter haben sich Veränderungen durch Nutzungsüberprägungen ergeben können. Die in der UVU geforderte Status Quo Beschreibung sei mit Daten, die älter als 5 Jahre sind, nicht möglich.

Die Berechnung der Abbruchkanten sei nicht nachvollziehbar.

Für die Behauptung, dass die gängige Ansicht falsch sei, dass mit verstärktem Tidehub es zu einer Verschiebung von Vegetationskomplexen Richtung Deichlinie käme, fehle es an einer ausreichenden Datengrundlage.

(22)

In der FFH-Verträglichkeitsstudie würden die Bodenart und der Typ der betroffenen Unterwasserböden nicht angegeben und die jeweils spezifischen Lebensgemeinschaften für die jeweiligen Bodentypen weder erwähnt noch in ihrer Betroffenheit betrachtet.

(23)

Für das Schutzgut Boden sei der Frage einer möglichen Veränderung/ Nutzungsdegradation durch Versalzung der Böden nachzugehen. Es wird darum gebeten, diese Fragestellung in die UVU einzubringen.

(24)

Die Behandlung der semisubhydrischen (Watt-) und subhydrischen (Unterwasser-) Böden getrennt von den sonstigen Böden mit Verweis auf den rechtlichen Schutz durch das WHG bzw. das BBodSchG widerspreche allgemein üblichen Methoden und Standards, da semisubhydrische und subhydrische Böden fachlich gesehen auch als Böden anzusehen seien. Die Darstellung des Schutzgutes Boden in vier Gutachten sei kaum nachvollziehbar. Dieser Mangel werde auch durch die zu oberflächliche zusammenfassende Darstellung nicht behoben. Nicht bzw. nicht angemessen berücksichtigt worden seien die zur Vertiefung vorgesehenen Bereiche der heutigen bzw. zukünftigen Fahrrinne hinsichtlich des konkreten Flächenbedarfs. Diesbezüglich fehle auch eine ortsbezogene konkrete räumliche Darstellung der von den geplanten Ausbaumaßnahmen betroffenen Bodenarten und -typen hinsichtlich ihrer flächenmäßigen Ausdehnung und Verteilung durch eine kartographische Darstellung. Die Reduzierung der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen im Bereich der betroffenen Unterwasserböden auf den Grad ihrer jeweiligen Belastung und hierauf basierender Wertstufen werde der erforderlichen Darstellung und Bewertung beim Schutzgut Boden nicht gerecht.

Der Flächenbedarf an Grund und Boden auf der 135,8 km langen Strecke sei nicht gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG flächenmäßig korrekt ermittelt worden. Dies stelle ein Darstellungs- und Bewertungsdefizit dar, § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG.

Bei der Auswirkungsprognose auf das Schutzgut Boden aufgrund vorhabensbedingter veränderter Tidewasserstände fehle eine sachgemäß erforderliche „worst-case“ Betrachtung

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Boden

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA : 741 Schutzgut Boden – Allgemeines zu Boden
----------------------------------	--

unter Einbeziehung aller relevanten kumulativen Wirkungen (mit Verweis auf Unterlage E.06, S. 135 ff).

Es wird beanstandet, dass die in Unterlage H.3 auf S. 69 beschriebenen Uferabbrüche im Fahrrinnenbereich und die auf S. 73 beschriebenen aktuellen Abbruchkanten nicht in der UVU im Kapitel E.06 entsprechend berücksichtigt worden seien.

Einwendungen zu Planänderung III:

1)

Vertretern des Deich- und Hauptsielverbandes Kremper Marsch erscheint der Umfang des Eingriffs in die Maßnahmenflächen der Kompensationsmaßnahmen SH 1c (Polder Bahrenfleth), SH 1b (Polder Neuenkirchen) und SH 1d (Polder Hodorf) zu umfangreich. Insbesondere sei die Bodenbewegung und der hieraus resultierende Transport von Boden in keiner Weise gerechtfertigt. Ein derartig massiver Eingriff in den Bodenhaushalt wird abgelehnt.

Stellungnahme:

Zu (1)

Es trifft zu, dass für die Fahrrinnenanpassung und die notwendigen ökologischen Kompensationsmaßnahmen Landflächen in Anspruch genommen werden. Da nicht ausgeführt wird, welches Problem sich für den Einwender daraus ergibt, kann nicht weiter dazu Stellung genommen werden.

Zu (1a)

Kein Einwand

Zu (1b)

Kein Einwand.

Zu (2)

In der Originaleinwendung des NABU Schleswig-Holstein wird der Verlust von Wattflächen durch die ursprünglich gepflanzten Ufervorspülungen ober- und unterhalb der Störmündung sowie im Bereich Kollmar begründet. Im Rahmen der Planänderung zur weiteren Fahrrinnenanpassung wurde auf die gesamten Ufervorspülungen im Land Schleswig-Holstein verzichtet. Die Einwendung des NABU ist daher nunmehr gegenstandslos.

Auf den zweiten Teil des Arguments kann nicht weiter eingegangen werden, da auch in der Originaleinwendung nicht erläutert wird, welche Qualität des Watts durch einen weiteren Ausbau der Fahrrinne abnehmen soll.

Zu (3)

Der Einwand ist unbegründet. Die Entwicklung der Ufervegetation nach der vorangegangenen Fahrrinnenanpassung hat gezeigt, dass ein derartiger direkter Zusammenhang nicht besteht. Dies gilt zumindest für rechnerische Tidewasserstandsveränderungen in einer Größenordnung von wenigen Zentimetern, die offensichtlich in der Natur keine Wirkung auf die durch starke tägliche, saisonale und interannuelle Schwankungen geprägte Ufervegetation

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Boden

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA : 741 Schutzgut Boden – Allgemeines zu Boden
----------------------------------	--

hat. Da dies vor der vorangegangenen Fahrrinnenanpassung noch nicht bekannt war, wurden die Auswirkungen der vorangegangenen Fahrrinnenanpassung auf Vegetation und Böden überschätzt (Worst-case-Annahme in Folge einer Prognoseunsicherheit).

Zu (4), (5), (23)

Der Einwand ist unbegründet. Die Auswirkung der Fahrrinnenanpassung auf die Salinität des Elbwassers wird in Unterlage H.1a „Hydrologie und Salzgehalt“ mit Hilfe hydronumerischer Modellbetrachtungen prognostiziert. Die Wirkung dieser Veränderung auf Watt- und Vorlandböden wird in Unterlage H.3 „Boden“ untersucht, wobei die vereinfachende Annahme getroffen wird, dass es sich bei der Grenze zwischen den halinen, brackischen und limnischen Böden um eine scharfe Trennlinie und nicht um einen weiten Übergangsbereich handelt. Das Ergebnis ist, dass haline Böden im UG um 60 ha zunehmen werden, während brackische Böden um 20 ha abnehmen und limnische um 40 ha abnehmen. Diese Veränderungen werden vor dem Hintergrund, dass limnische Watten und Marschen deutlich seltener vorkommen als brackische und haline, als negativ bewertet. Weil aber alle drei Watt- und Marschtypen ökologisch hochwertig sind, ist mit dieser Vorhabenswirkung kein Verlust ökologischer Werte verbunden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Verhältnisse entsteht deshalb nicht (S. 145ff).

Grundsätzlich anders geht Unterlage H.2a „Wasser / Stoffhaushalt“ bei der Übertragung der hydronumerischen Modellergebnisse auf die Naturvorgänge vor. Angesichts der bereits im Ist-Zustand durch verschiedene Faktoren verursachten großen Schwankungsbreite der Salzgehalte in weiten Bereichen des Ästuars kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass der vom Vorhaben verursachte Effekt, der in der Modellierung der BAW beziffert wird, nicht zu veränderten Salzgehalten in der Natur führen kann (vgl. H.2a, S. 125ff).

Demzufolge wäre nicht mit messbaren Veränderungen der Bodensalzgehalte zu rechnen. Das Ergebnis der Unterlage H.3 „Boden“ zur Wirkung der Salzgehaltsveränderung auf Böden ist als Worst-Case-Aussage auf Basis der hydronumerischen Modellierung zu verstehen. Dass andere Fachgutachten der UVU, die die tatsächlich im Gewässer eintretenden Veränderungen untersuchen, für das Schutzgut Wasser zu anderen Prognosen kommen, ist kein Widerspruch dazu, sondern resultiert aus der Anwendung unterschiedlicher Methoden in den verschiedenen Fachdisziplinen.

Auch die Wirkung der modellierten Salinitätsveränderung auf das Grundwasser wird als nicht relevant beurteilt: In Unterlage H.2c „Grundwasser“ wird festgestellt, dass vorhabensbedingt keine signifikanten Veränderungen des Salzgehaltes im Grundwasser auftreten werden (S. 70f). Eine Versalzung von Böden über das Grundwasser ist deshalb vorhabensbedingt ebenfalls nicht zu erwarten.

Auch Überflutungshäufigkeit und –dauer verändern sich vorhabensbedingt nicht signifikant, so dass auch über diesen Wirkpfad nicht mit einem zunehmenden Salzeintrag in Vordeichsböden zu rechnen ist (J.3, S. 30).

Zu (6)

Der Einwand ist unbegründet, da es vorhabensbedingt nicht zu signifikanten Verschlechterungen der Schadstoffsituation kommen wird. In Unterlage H.2b „Sedimente“ wird untersucht, welche Belastungen derzeit im Sediment vorliegen und wie Baggerung und Verbringung im Flussbett auf die Schadstoffsituation am jeweiligen Verbringungsort wirken. Das Ergebnis ist, dass es nur im Bereich der linksseitigen Fahrrinnenböschung im Bereich des Mühlenberger Lochs durch den Anschnitt belasteter Altsedimente zu einer erheblichen Verschlechterung der Schadstoffsituation an der Oberfläche des Gewässerbettes kommt (vgl. H.2b, S. 132ff). Dies führt jedoch aufgrund der starken Verdünnung nicht zu einer anhalten-

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Boden

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA : 741 Schutzgut Boden – Allgemeines zu Boden
----------------------------------	--

den signifikanten Erhöhung des Schadstoffgehaltes im Elbwasser (vgl. für die Aquatische Fauna H.5b, S. 145).

Zu (7)

Der Einwand ist unbegründet, da das Vorhaben den Grad der Deichsicherheit nicht verändert.

Zu (8)

Der Einwand ist unbegründet. Für die befürchteten Beeinträchtigungen wäre eine häufigere oder länger andauernde Überflutung der Vorländer die Voraussetzung, beides wird jedoch vorhabensbedingt nicht eintreten. In Unterlage J.3 wird dementsprechend festgestellt, dass die Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen im Vordeichsbereich nicht beeinträchtigt wird (S. 26ff).

Zu (9)

Es wird nicht deutlich, ob sich der Einwand, der Bodenverlust werde unterschätzt, auf Ist-Zustand oder Prognose bezieht (Die angesprochene Tabelle befindet sich in Unterlage E, Kap. 6, S. 49 und entspricht Tabelle 7-21 in Unterlage H.3).

Generell ist dazu zu sagen, dass die Ermittlung der vorhabensbedingt verstärkten Erosion einem Worst-Case-Ansatz folgt, der darin besteht, jegliche Erosion im Ist-Zustand den Schiffswellen anzulasten. So wird die Verstärkung der Erosion durch vorhabensbedingt verstärkten Schiffsverkehr systematisch überschätzt.

Die Problematik der Wattverluste im Bereich Otterndorf wird durch Uferschutzmaßnahmen in PÄ II begegnet.

Zu (10)

Der Einwand ist unbegründet. Im Bereich Allwörden ist ausbaubedingt mit einer Abnahme des Schwebstoffgehaltes im Elbwasser zu rechnen. Signifikante Erhöhungen von Überflutungshäufigkeit und –dauer sind nicht zu erwarten, da die hier angesprochenen Flächen oberhalb der MThw-Linie liegen, wobei das MThw ausbaubedingt sogar abnimmt. Eine vorhabensbedingt auftretende bzw. verstärkte Verschlickung der genannten Flurstücke ist deshalb ausgeschlossen.

Zu (11)

Der Einwand ist teilweise begründet. Die dauerhaft versiegelte Fläche beträgt jedoch lediglich 113 m², teilversiegelt werden weitere 90 m² durch die Zuwegung mit wassergebundener Oberfläche. Als Ausgleich der zusätzlichen Versiegelung ist der Rückbau eines nicht mehr notwendigen Deckwerks am Ufer des Asseler Sandes vorgesehen (ca. 2 ha).

Zu (12)

Der Einwand bezieht sich offenbar auf Vorgänge, die im Ist-Zustand stattfinden. Durch den Fahrrinnenausbau werden im Bereich Schulau keinerlei Schäden verursacht, die mit zusätzlichen Uferbefestigungen zu beseitigen wären.

Zu (13)

Der Einwand ist gegenstandslos. Durch die Planänderung I und III entfallen alle Ufervorspülungen.

Zu (14)

Der Einwand ist gegenstandslos. Durch die Planänderung entfallen alle Ufervorspülungen.

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Boden

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA : 741 Schutzgut Boden – Allgemeines zu Boden
---	---

Zu (15), (16), (17)

Dem Einwand wurde gefolgt. Durch die Planänderung entfallen alle Ufervorspülungen am Schleswig-Holsteinischen Elbufer.

Zu (18a)

Der Einwand ist gegenstandslos. Durch Planänderung III entfallen beide Spülfelder.

Zu (18b)

Der Einwand ist gegenstandslos. Durch die Planänderung entfallen alle Ufervorspülungen.

Zu (19a)

Der Einwand ist gegenstandslos. Durch die Planänderung entfallen alle Ufervorspülungen.

Zu (19b)

Der Einwand bezüglich der Spülfelder ist gegenstandslos. Durch Planänderung III entfallen beide Spülfelder.

Der Einwand bezüglich eines veränderten Schadstoffeintrages auf Vordeichsflächen durch Sedimentation bei Sturmflut ist unbegründet. Unabhängig davon, ob die in H.3 prognostizierte leichte Verbesserung eintritt (S. 144), die ohnehin ohne Relevanz für die Bewertung des Vorhabens ist, ist folgendes festzustellen: Eine signifikante Verschlechterung der Schadstoffsituation auf den Vordeichsböden ist vorhabensbedingt nicht zu erwarten. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass die beim Ausbau bewegten Sedimente wegen der über lange Zeit erfolgten Durchmischung und Verdünnung am Gewässergrund weniger belastet sind als die Ablagerungen in Watten und Vorländern aus den vergangenen Jahrzehnten. Nur in einem Bereich (Mühlenberger Loch) werden an der Fahrrinnenböschung belastete Altsedimente angeschnitten. Daraus ergibt sich aber keine signifikante Erhöhung des Schadstoffgehaltes im Wasser (vgl. H.2a, S. 146ff). Zum anderen wird es keine weiträumigen Verdriftungen infolge der Bagger- und Verbringungsarbeiten geben. Die Wasserqualität und damit der Eintrag von Schadstoffen während Überschwemmungen verschlechtert sich demnach nicht.

Zu (20a)

Der Einwand ist unbegründet. Es wird nicht deutlich, wie aus der beschriebenen nicht völlig bedeutungsgleichen Verwendung des Begriffs „Boden“ in Unterlage H.3 und im LBP bewertungsrelevante Missverständnisse entstehen können. Auch dem Einwender war offensichtlich verständlich, was jeweils gemeint war. Ebenso liegt es auf der Hand, dass Sedimentation und Erosion maßgebliche Faktoren für das Entstehen und Vergehen von Böden sind.

Zu (20b)

Der Einwand ist unbegründet. Selbstverständlich dient die Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung auch dem Ziel einer ungestörten Entwicklung der Böden. Auch wenn Landwirtschaft nach „guter fachlicher Praxis“ betrieben wird, beeinflusst sie die Bodenentwicklung maßgeblich.

Zu (20c)

Der Einwand wird durch die Überarbeitung des LBP und den Wegfall aller Ufervorspülungen gegenstandslos.

Zu (21)

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Boden

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA : 741 Schutzgut Boden – Allgemeines zu Boden
----------------------------------	--

Der Einwand bezüglich der Datengrundlage ist unbegründet. Der Gutachter hat die Qualität der Datengrundlage geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass diese für die gestellte Aufgabe ausreichend ist (H.3, S. 10ff). Aus dem Einwand geht nicht hervor, welche Bewertung aufgrund der Datenbasis angreifbar wäre.
Zur Frage der Verlagerung der Ufervegetation durch Veränderung der Tidewasserstände vgl. Stellungnahme zu (3).

Zu (21a)

Kein Einwand

Zu (22)

Der Einwand ist unbegründet. Die FFH-VU untersucht die konkreten Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete und baut dafür auf den Ergebnissen der UVU-Fachgutachten auf. Die Unterwasserböden sind in diesem Zusammenhang nicht gesondert zu untersuchen, da sich keine Schutz- und Erhaltungsziele explizit auf sie beziehen.

Zu (24)

Der Einwand ist unbegründet. Das Schutzgut Boden wurde von einem anerkannten und erfahrenen Fachgutachter bearbeitet. Die wasserseitige Begrenzung des Untersuchungsraumes nach BBodSchG ist nicht zu beanstanden. Das Gutachten erlaubt eine vollständige und tragfähige Erfassung und Bewertung der Vorhabenswirkungen auf das Schutzgut. Unklar ist, was der Einwander mit „Darstellung des Schutzgutes in vier Gutachten“ meint. Richtig ist, dass das Schutzgut Boden vollständig in Unterlage H.3, mittlerweile ergänzt durch Planänderungsunterlage Teil 3, dargestellt wird. Alle anderen Unterlagen enthalten zusammenfassende Darstellungen bzw. Ausführungen zu Schutzgütern, zu denen Wechselwirkungen bestehen.

Unklar bleibt ebenfalls, warum die Ermittlung des Flächenbedarfs nicht § 6 Abs.3 Nr.1 UVPG genügen soll („(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen zumindest folgende Angaben enthalten: 1.Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden“).

Ebenfalls ist nicht nachvollziehbar, was der Einwander mit einer worst-case-Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden unter Berücksichtigungen relevanter kumulativer Wirkungen meint. Eine Summation mit anderen Projekten wäre jedenfalls nicht im Sinne des UVPG.

Der letzte Punkt des Einwandes ist ebenfalls unzutreffend: Die angesprochenen Abschnitte von H.3 beziehen sich auf den Ist-Zustand. Die zusammenfassende Unterlage E befasst sich vorwiegend mit den Ausbauwirkungen.

Stellungnahme zu Planänderung III:

Zu (1):

Der Einwand ist unbegründet.

Die Betroffenheit des Schutzgutes Boden entsteht durch die Aufweitung von Gräben bzw. die Herstellung neuer Priele und die Anlage neuer Sommerdeiche zum Schutz benachbarter Flächen (letzteres nur in Hodorf und Bahrenfleth). Dem steht die Aufwertung des Bodens auf den wieder tidebeeinflussten Flächen gegenüber. Hier werden naturnahe semiterrestrische

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Boden

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA : 741 Schutzgut Boden – Allgemeines zu Boden
----------------------------------	--

Verhältnisse der Marsch wieder hergestellt (vgl. z.B. für Bahrenfleth Planänderungsunterlage III, Teil 11a, S. 146f). Insgesamt ergibt sich durch die genannten Kompensationsmaßnahmen auch für das Schutzgut Boden eine positive Gesamtwirkung.

Bodentransporte: Bereits in früheren Abstimmungsrunden wurde von Gemeinde- und Verbandsvertretern darauf hingewiesen, dass Bodentransporte außerhalb des Maßnahmengbietes vermieden werden sollen. Das hat der Vorhabensträger in der Planung berücksichtigt und wird dies in der anstehenden Ausführungsplanung weiter tun. Mit der Genehmigungsplanung wurde ein Szenario vorgelegt, das die im ungünstigsten Fall auftretenden Belastungen aufzeigt. Sollten die in Unterlage 12a dargestellten An- und Abtransporte notwendig werden, so werden die Beeinträchtigungen für Dritte durch möglichst effiziente Baustellenlogistik, Einsatz geeigneter Fahrzeuge und regelmäßige Straßenreinigung minimiert.

Zuvor wird jedoch in der Ausführungsplanung angestrebt, Bodentransporte zu vermeiden.

Folgende Möglichkeiten bestehen:

- Erwerb angrenzender Flächen, so dass neue Sommerdeiche überflüssig werden (in Hodorf)
- Abschließende Klärung der Verwendbarkeit des Bodenaushubs für den Bau von Sommerdeichen
- Abschließende Klärung des Einbaus von Aushubmaterial auf der jeweiligen Maßnahmenfläche